

ETH ZÜRICH: WEB-RICHTLINIEN

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR PUBLIKATION AUF DEM ETH-WEB

vom 1. September 2016

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 16. Dezember 2003¹ und in Ausführung von Art. 7 Benutzerordnung für Telematik an der ETH Zürich vom 19. April 2005 (BOT)²,

verordnet

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Richtlinien regeln die Publikation von Webinhalten und Web-Applikationen unter der Domäne ethz.ch und ihren Unterdomänen (z.B. bc.biol.ethz.ch).

² Zweck dieser Richtlinien ist es, einen gesetzeskonformen, bedienungsfreundlichen, optisch kohärenten, aktuellen und möglichst barrierefreien Onlineauftritt der ETH Zürich sicherzustellen.

³ Das ETH-Web ist aufgliedert in

- a. einen Kernbereich ETH-Web mit Websites und Web-Applikationen. Für diesen gelten verbindliche Anforderungen an Struktur und Gestaltung (Art. 9).
- b. einen Fachbereich ETH-Web mit Websites und Web-Applikationen. Für diesen gelten eingeschränkte Anforderungen an die Gestaltung (Art. 10f).

⁴ Für Onlineauftritte von Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der ETH angeschlossen sind, gelten die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 3.

¹ RSETHZ 201.021

² RSETHZ 203.21

Artikel 2 Begriffe

¹ Domäne ethz.ch: Alle URL's, die auf ethz.ch enden.

² ETH-Web: Alle Websites im Fachbereich und im Kernbereich ETH-Web. Nicht Teil des ETH-Webs sind persönliche Websites und Web-Applikationen von ETH-Angehörigen, auch wenn diese auf Servern unter der Domäne ethz.ch gespeichert sind³, sowie Webpages zum Management von Geräten (z.B. Drucker). Nicht Teil des ETH-Webs sind eingekaufte Standard-Applikationen (z.B. SAP/ETHIS, SharePoint, Cumulus, Primo).

³ Kernbereich ETH-Web: Alle Websites und Web-Applikationen der Schulleitung, der zentralen Organe und der Departemente. Alle Organisationseinheiten, die freiwillig das zentral angebotene Web-CMS im Web-Corporate-Design nutzen, sind ebenfalls Bestandteil des Kernbereichs ETH-Web.

⁴ Fachbereich ETH-Web: Alle Websites und Web-Applikationen der ETH Zürich, die nicht in den Kernbereich ETH-Web fallen und die nicht das angebotene Web-CMS im Web-Corporate-Design nutzen.

⁵ Web-Applikationen: Browserbasierte Softwareprogramme in der Domäne ethz.ch, die öffentliche (z.B. Vorlesungsverzeichnis) oder passwortgeschützte (z.B. ETHIS) Bereiche erschliessen.

⁶ Hauptsite: Gruppe zusammengehöriger Webpages mit einer übergreifenden Struktur auf der obersten Navigationsebene des ETH-Webs.

⁷ Website: Gruppe zusammengehöriger Webpages mit übergreifender Struktur und Navigation.

⁸ Webpage (auch Webseite oder Seite): Eine einzelne HTML-Seite innerhalb einer Website.

⁹ Web-CMS (auch WCMS oder Web-Content-Management-System): IT-System mit Redaktionsfunktionalität zur Verwaltung und Bearbeitung von Web-Inhalten.

Artikel 3 Ergänzende Dokumente

¹ Weitere Dokumente leiten sich aus den vorliegenden Richtlinien ab und sind Bestandteil des ETH-Web-Regelwerks:

- a. das Web-Corporate-Design der ETH Zürich („Web-CD“)
- b. das Application-Corporate-Design („Applikationen-CD“)
- c. die Beschreibung der Dienstleistungen der Hochschulkommunikation für den Kernbereich ETH-Web („SLA Kernbereich ETH-Web“)
- d. die Beschreibung der operativen Systeme und Prozesse, die die Informatikdienste im Auftrag der Hochschulkommunikation für den Kernbereich ETH-Web erbringen („OLA Kernbereich ETH-Web“)

² Die aktuelle Fassung dieser Dokumente ist unter www.ethz.ch/web-regeln einsehbar.

³ BOT Art. 8bis Abs. 3

2. Abschnitt: Verantwortlichkeiten

Artikel 4 Verantwortung

¹ Die Gesamtverantwortung für das ETH-Web liegt bei der Schulleitung der ETH Zürich.

² Die Hochschulkommunikation trägt die Verantwortung für die übergreifende Konzeption, das Webdesign sowie für die Mindestanforderungen an die Informationsarchitektur (z.B. Navigation) der Websites im Kernbereich ETH-Web.

³ Die Verantwortung für Informationsarchitektur und Inhalt von Web-Applikationen im Kernbereich ETH-Web liegt bei der Organisationseinheit, die diese Web-Applikation betreibt.

⁴ Die Herausgeber⁴ von Websites im Fachbereich ETH-Web tragen die Verantwortung für Webdesign, Informationsarchitektur und Inhalt der Websites und Web-Applikationen in ihrem Bereich der Domäne ethz.ch.

⁵ Die Informatikdienste der ETH Zürich tragen die Verantwortung für technischen Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung der Infrastruktur im Kernbereich ETH-Web.

⁶ Besteht Dissens über die Zuständigkeiten, entscheidet der Präsident.

Artikel 5 Rollen

¹ Für jede Website im ETH-Web sind folgende Rollen definiert:

1. Herausgeber: trägt die inhaltliche und formale Verantwortung
2. Web-Koordinator: Ansprechpartner für alle Web-Fragen (mit Superuser-Funktion)
3. Redaktor: zuständig für die Erstellung und Pflege der Webseiten-Inhalte
4. Webmaster: stellt den Betrieb des Webserver und des Web-CMS sicher

² Die Herausgeberrolle ist wie folgt zugeordnet:

- Hauptsite: Präsident der ETH Zürich
- Studierendenportal: Rektorin der ETH Zürich
- Websites von Hochschulversammlung und Konferenz des Lehrkörpers: deren gewählte Präsidenten
- Websites der Departemente: Departements-Vorsteher
- Websites von departementsinternen Organisationseinheiten (z.B. ISG, Poolgruppe): Leitende der Einheit
- Websites von Instituten, Zentren, Laboratorien: Vorstehende
- Websites von Professuren: Professor
- Websites von Projekten, Veranstaltungen: leitende Verantwortliche
- Web-Applikationen: leitende Verantwortliche

³ Der Herausgeber kann die Verantwortung an geeignete Personen delegieren.

⁴ Die inhaltliche Gesamtverantwortung für die Hauptsite liegt bei der Hochschulkommunikation, die den Web-Koordinator und Redaktor für die Hauptsite bestimmt.

⁵ Die Hochschulkommunikation delegiert die inhaltliche Verantwortung für Teilbereiche der Hauptsite an die zuständigen Organisationseinheiten.

⁴ Aus Lesbarkeitsgründen wird die männliche Form erwähnt. Wo Funktionen zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements von Frauen besetzt waren, wird die weibliche Form verwendet.

⁶ Die Besetzung der Web-Koordinatoren- und der Redaktoren-Rollen für alle anderen Websites im Kern- und Fachbereich ETH-Web liegt in der Verantwortung des zuständigen Herausgebers.

⁷ Die Rolle des Webmasters für den Kernbereich ETH-Web liegt in der Verantwortung der Informatikdienste.

⁸ Die Besetzung der Rolle des Webmasters für den Fachbereich ETH-Web liegt in der Verantwortung des zuständigen Herausgebers.

3. Abschnitt: Mindestanforderungen für das gesamte ETH-Web

Artikel 6 Generelle Mindestanforderungen

¹ Die ETH-Websites und Web-Applikationen müssen im Zusammenhang mit dem Auftrag der ETH stehen und sind unter Berücksichtigung folgender Mindestanforderungen zu erstellen:

- a. Es dürfen keine Inhalte dargestellt werden, die dem Ansehen der ETH Zürich schaden oder Rechte Dritter verletzen⁵.
- b. Die Inhalte, angebotenen Funktionen und Links sind aktuell zu halten.
- c. Im Impressum sind die Herausgeber zu nennen.

² Die Startseite www.ethz.ch muss barrierefrei gestaltet sein. Für alle anderen Websites wird die Beachtung der international anerkannten Richtlinien für die Gestaltung von barrierefreien Webinhalten (www.w3.org/WAI) empfohlen.

Artikel 7 Nutzungsanalysen

¹ Die Nutzung aller Websites und Web-Applikationen im ETH-Web darf anonymisiert ausgewertet werden⁶. Nicht erlaubt ist die Erhebung und Auswertung von personenbezogenen Nutzungs- und Nutzerdaten.

² Im Übrigen gilt für den Einsatz von Webanalyse-Programmen BOT Art. 11 Abs. 4.

Artikel 8 Einbindung von Diensten Dritter

¹ Werden Dienstleistungen und digitale Angebote von Dritten eingebunden, so ist deren Herkunft korrekt zu deklarieren. Die Urheberrechte sind einzuhalten.

² Bei Reputationsbedenken darf die Hochschulkommunikation, bei Sicherheits- oder Performancebedenken dürfen die Informatikdienste sowie die IT-Sicherheitsbeauftragte die Einbindung dieser Dienste untersagen.

³ Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident.

⁵ BOT Art. 16 und Art. 19 Abs. 2 lit. a

⁶ BOT Art. 2 Abs. 8

4. Abschnitt: Kernbereich ETH-Web

Artikel 9 Service und Nutzung

¹ Die Hochschulkommunikation bietet für den Kernbereich ETH-Web ein Web-CMS an. Sie definiert im Auftrag der Schulleitung die formalen Anforderungen (Informationsarchitektur, übergeordnete Navigationsstruktur, Webdesign) und steuert deren Umsetzung.

² Alle öffentlich zugänglichen Websites der Schulleitung, der zentralen Organe, der Departemente sowie das Studierendenportal müssen auf dem angebotenen Web-CMS publiziert und im geltenden Web-CD gestaltet werden, für das die Hochschulkommunikation Templates zur Verfügung stellt.

³ Führen ETH-Organisationseinheiten Webauftritte in Kooperation mit externen Organisationen, so können diese ebenfalls den Kernbereich ETH-Web nutzen, sofern der Lead dieser Kooperationen bei der ETH liegt.

⁴ Für die Gestaltung öffentlich zugänglicher Web-Applikationen im Kernbereich ETH-Web muss das Applikationen-CD verwendet werden, das die Informatikdienste in Absprache mit der Hochschulkommunikation zur Verfügung stellen.

⁵ Die Organisationseinheiten der ETH, die den Kernbereich ETH-Web benutzen, schliessen mit der Hochschulkommunikation ein Service-Level-Agreement (SLA) ab.

⁶ Websites von emeritierten Professoren oder von eingestellten Organisationseinheiten der ETH Zürich werden von der Hochschulkommunikation in Abstimmung mit der übergeordneten Einheit archiviert und anschliessend gelöscht.

⁷ Liegen besondere Gründe vor, so können solche Websites aufgeschaltet bleiben. In diesem Fall werden sie von der Hochschulkommunikation mit einem redaktionellen Vermerk als Emeritus-Website gekennzeichnet.

5. Abschnitt: Fachbereich ETH-Web

Artikel 10 Nutzung

¹ Organisationseinheiten, die Websites und Web-Applikationen über ein eigenes Web-CMS im Fachbereich ETH-Web publizieren, sind für sämtliche Inhalte wie auch für Entwicklung, Betrieb, Unterhalt, Support, Weiterentwicklung etc. selbst verantwortlich.

² Allen Organisationseinheiten unterhalb der Departementsstufe wird aus Funktionalitäts-, Kosten- und Branding-Gründen die Nutzung des Kernbereichs ETH-Web empfohlen.

³ Angeschlossene bzw. ETH-nahe Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit dürfen weder das Web-CD noch das Applikationen-CD der ETH verwenden. Ausnahmen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

⁴ Die Archivierung von Websites emeritierter Professoren oder eingestellter Organisationseinheiten im Fachbereich ETH-Web obliegt dem zuständigen Herausgeber. Ist dieser nicht mehr an der ETH, so entscheidet die übergeordnete Organisationseinheit.

Artikel 11 Gestalterische Mindestanforderungen

¹ Für Websites im Fachbereich ETH-Web sind die folgenden formalen Mindestanforderungen einzuhalten:

- a. Jede Website enthält ein Impressum.
- b. Jede Website enthält oben links das aktuelle ETH-Logo, das auf die Startseite der Hauptsite der ETH Zürich (<https://www.ethz.ch>) verlinkt.
- c. Jede Website enthält einen Link auf die Startseite der ihr übergeordneten Einheit.
- d. Auf jeder Webpage ist ein Vermerk zum Copyright anzubringen, der auf die Startseite der ETH-Hauptsite verweist (<https://www.ethz.ch>): © 20XX ETH Zürich (deutsch) bzw. © 20XX ETH Zurich (englisch).
- e. Für angeschlossene bzw. ETH-nahe Organisationen gemäss Art. 10 Abs. 3 gelten diese Anforderungen nicht.

² Für die Gestaltung von Web-Applikationen wird der Einsatz des ETH-Applikationen-CD empfohlen. Diese Regelung gilt auch für alle Organisationseinheiten, die ihre Websites freiwillig im Kernbereich ETH-Web publizieren.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Die Artikel in diesem Abschnitt gelten für das gesamte ETH-Web.

Artikel 12 Copyrights

¹ Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte und Markenrechte der ETH Zürich und Dritter sind einzuhalten. Es dürfen ausschliesslich Inhalte veröffentlicht werden, für welche die ETH Zürich die nötigen Rechte besitzt.

Artikel 13 Donatoren und Sponsoren

¹ Das Erwähnen von Donatoren und Sponsoren ist auf ETH-Websites und in Web-Applikationen erlaubt. Kommerzielle Werbung ist untersagt, über Ausnahmen entscheidet der Präsident⁷.

² Das Logo von Donatoren oder Sponsoren darf nicht grösser oder optisch dominanter sein als das Logo der ETH-Zürich.

⁷ BOT Art. 7 Abs. 3

Artikel 14 Qualitätssicherung

¹ Für die inhaltliche Korrektheit sind die jeweiligen Herausgeber zuständig.

² Die Hochschulkommunikation kann publizierte Webinhalte jederzeit stichprobenweise auf formale Korrektheit (z.B. Verständlichkeit, Grammatik, Aktualität, Links), Reputationswirkung und Konformität mit den ETH-Web-Richtlinien hin überprüfen.

³ Die Hochschulkommunikation kann den verantwortlichen Herausgebern den Auftrag zur Anpassung geben.

⁴ Wird das Problem trotz Aufforderung nicht behoben, kann die IT-Sicherheitsbeauftragte auf Antrag der Hochschulkommunikation Websites, Webpages oder Web-Applikationen abschalten.

⁵ Im Streitfall entscheidet der Präsident der ETH.

Artikel 15 Haftung und Missbrauch

Betreffend Haftung und Missbrauch gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung für Telematik an der ETH Zürich (BOT) vom 19. April 2005.

Artikel 16 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. September 2016 in Kraft und ersetzt die ETH Internet-Richtlinien vom 1. August 2009.

Zürich, 23. August 2016

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher